

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 94.

Freitag den 4. April.

1851.

### Landtagsverhandlungen.

117. öffentliche Sitzung der 2. Kammer  
am 2. April.

Heute lag zunächst ein im Auftrage der dritten Deputation vom Abg. Dr. Plagmann erstatteter Bericht über eine Petition des Abg. Sachse, das Mobiliarbrandversicherungswesen betreffend, vor. Diese Petition, welche die Versicherung von Mobilien gegen Feuergefahr durch eine Staatsanstalt beabsichtigt und deshalb die Vereinigung des Mobiliarversicherungswesens mit dem bestehenden Landesimmobilierversicherungsinstitute beantragt, ist der Kammer in ihrer 74. Sitzung vorgelegt worden. Die obengenannte Deputation hat nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes und nach Berathung desselben mit dem hierzu erbetenen königl. Commissar zu einer Empfehlung der Petition sich nicht entschließen können. Die Gründe hat sie in dem Berichte, auf welchen wir die Leser, welche sich speciell für die Angelegenheit interessiren, verweisen, ausführlich entwickelt, indem sie zugleich in Betreff der Ausführung der Vereinigung einer Mobiliarversicherungsanstalt mit der Landesimmobilierversicherungsanstalt, welche der Petent als unschwer zu schildern sucht, die Entgegnung der Staatsregierung anführt. Dieselbe besteht in Folgendem: „Man würde sich einer Illusion hingeben, wenn angenommen werden wollte, daß bei Errichtung einer Staatsmobiliarbrandversicherungsanstalt diese ohne Weiteres beiläufig von den Organen der Landesversicherungsanstalt mit verwaltet werden könnte. Die Verwaltung würde zwar von einer und derselben Behörde auszugehen haben, aber ein eigenes, dazu bestimmtes Personal erfordern, indem bei den Ansprüchen, welche an die Brandversicherungscommission und deren Dependenz gemacht werden, schon das jetzt dazu angestellte Personal nicht mehr ausreichend ist, abgesehen davon, daß die dormalen aus Bau- und Maschinenverständigen bestehenden Brandversicherungsinspectoren für den fraglichen Geschäftszweig nicht einmal geeignet erscheinen. Die in Aussicht gestellte Ersparniß an Verwaltungskosten dürfte daher wenigstens kaum von solcher Erheblichkeit sein, um auf die Höhe der Prämienhöhe wesentlichen Einfluß üben zu können. Verweist man auf die Ueberschüsse, welche bei Privatanstalten sich zu bilden und den Actionairen in Form von Dividenden zuzufließen pflegen, die aber bei einer auf Gewinn nicht berechneten Staatsanstalt den Theilnehmern direct zu Gute kommen würden, so übersieht man, daß diese Ueberschüsse, eben so wie die etwaigen Ersparnisse an Verwaltungskosten wesentlich zur Begründung und Erhaltung eines der Höhe der Versicherungssumme entsprechenden Reservefonds benutzt werden müßten, um bei außerordentlichen Brandschäden die Versicherten sofort befriedigen zu können und Nachzahlungen zu vermeiden. Auf einen solchen Reservefonds aber werde um so unverbrüchlicher zu halten sein, je mehr im Verhältniß zu der Ausdehnung der Versicherung auf alle Classen des beweglichen Besitzthums die Wahrscheinlichkeit größerer, auf einmal zu deckender Verluste sich steigern muß. Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß eine Mobiliarversicherung als exclusive Staatsanstalt, so viel bekannt, zur Zeit weder in Deutschland, noch auswärts irgendwo besteht, daher es denn auch für die Organisation eines solchen Unternehmens und dessen Erfolge noch an aller Erfahrung fehlt. Insbesondere gilt dies von den quantitativen Verhältnissen, in welchen die von der Anstalt zu übernehmenden guten und schlechten Risiko's gegenseitig zu einander stehen werden, wodurch wieder die Höhe der von den Theilnehmern zu leistenden Prämienhöhe wesentlich bedingt ist. Sollten daher bei Begründung der Anstalt oder

in Folge ungünstiger Ereignisse die guten Risiko's sich von der Anstalt mehr und mehr zurückziehen, so könnten nicht nur im Interesse der minder bemittelten Landesbewohner in Aussicht gestellte niedrigere Prämienhöhe sehr leicht in ihr Gegentheil umschlagen, sondern sogar das nachhaltige Bestehen der Anstalt geradezu gefährdet werden.“

Hierzu fügt die Deputation in ihrem Berichte noch das Bedenken, daß wenn man in Sachsen, wo industrielle Kräfte sich vorzugsweise regen, die Mobiliarbrandversicherung einziehen und der Staatsverwaltung anheim geben wollte, man durch diese mindestens inconsequente Maßregel einen nicht unbedeutenden Industriezweig unseres Landes vernichten, oder vielleicht richtiger, des Landes verweisen würde, denn es sei unausbleiblich, daß in solchem Falle Sachsen von den übrigen Staaten des deutschen Gesamtvaterlandes geschieden werden und rücksichtlich einer Gattung von Geschäften, bei welcher sehr beträchtliche Summen Geldes in Umsatz kommen, abgetrennt bleiben würde. Endlich hat die Deputation zu erwähnen, daß nach der Ansicht der hohen Staatsregierung der in der Petition verlangten Verschmelzung der Mobiliarbrandversicherung mit der Landesimmobilierversicherung auch rechtliche Bedenken, wenigstens hinsichtlich der einen der beiden mit landesherrlicher Concession versehenen inländischen Privatanstalten entgegengestellt werden möchten. Ist nun über Allem dem eine Revision der dormalen bestehenden gesetzlichen und andern Bestimmungen über das Brandversicherungswesen überhaupt dem Bernehmen nach als angemessen anerkannt und in nicht zu ferne Aussicht gestellt worden, so rathet die Deputation der Kammer an: die vom Abg. Sachse eingebrachte Petition auf sich beruhen zu lassen. Der derselben angeschlossene Antrag geht dahin: „bei oder nach Einführung der Classification in der Immobilienversicherung auch die Mobiliarversicherung wieder zur Staatsanstalt zu erheben, auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Beschränkung des Immobilienversicherens auf  $\frac{2}{3}$  des Zeitwerthes wiederum zur Geltung zu bringen sei.“ Bei eröffneteter Debatte ergriff der Petent das Wort, um in einer eine volle Stunde währenden Rede den obigen Antrag ausführlich zu begründen, auf die im Berichte aufgestellten Gründe zu entgegnen und schließlich seinen Vorschlag als zweckmäßig und nothwendig zu empfehlen, indem er zugleich, auf die vielen Brandstiftungen hindeutend, das sittliche Moment desselben hervorhob. In Beziehung auf die ausgesprochene Besorgniß, daß die vorgeschlagene Einrichtung Nachtheile für die Industrie nach sich ziehen könnte, bemerkte er insbesondere von Leipzig, daß dieses, auch wenn es einigen Nachtheil erleiden sollte, als die blühendste und wohlhabendste Handelsstadt des Binnenlandes nicht verlangen könne, daß man es auf Kosten des allgemeinen Landeswohles schone. Uebrigens beklagte sich der Redner, daß die Deputation seinen Antrag nicht einmal so weit beachtet, um ihn der Staatsregierung wenigstens zur Erwägung zu empfehlen, und ihn, man könne wohl sagen, „mit Füßen getreten habe.“ Um Hoffnung zu gewinnen, daß nicht eine völlige Beseitigung desselben stattfinden, änderte er ihn dahin, daß er seinen Inhalt „der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben“ beantragte. Mit dieser Aenderung erklärte sich zuvörderst Abg. v. d. Planitz einverstanden, obwohl er gegen den Inhalt des Antrags selbst Bedenken habe. In ähnlichem Sinne sprachen sich die Abgg. Huth, Kiedel und Hryn aus, welche letztere das „Classificationsystem“, durch welches die ärmsten Classen hohe Prämien aufgebürdet würden, bekämpfte. Regierungskommissar Kohlschütter erklärte, die Regierung erachte es nicht an der Zeit, eine so durchgreifende Reform der Brandversicherungen, wie sie Abg. Sachse beantragt, vorzunehmen. Dieser An-